

Juristendeutsch verständlich gemacht

Tipps von **Esther Krapf**
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Die Autorin ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Erfurt und Lehrbeauftragte an einer Hochschule. Sie ist auf das Schul- und Prüfungsrecht spezialisiert und gibt als Dozentin Schulungen und Seminare für Lehrer, Eltern und Schüler zum Schul- und Prüfungsrecht.



RKV ROCHLITZ · KRETSCHMER · VOGEL RECHTSANWÄLTE
Telefon: 0361 . 34 77 2-0 | www.rechtsanwalt-erfurt.de

➤ Thema: Lehrer haben immer Recht

*Rängelei oder Gewalttat?
Was ist in der Schule noch erlaubt?*

Zu einer offiziellen Baubesprechung zum Umbau einer Schule hatte man im Planungsstadium neben dem Architekten, Bauleuten und Lehrern auch Schüler eingeladen. Die Schüler durften zu dieser Besprechung ihre Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Raumaufteilung (Cafeteria, Bibliothek, etc.)

Planung einbringen. Neben den üblichen Wünschen nach Raucherinsel, Chill-Out-Zone und Schüler-Café äußerte ein Erstklässler (!) den Wunsch, man solle die Toilettenräume bitte nicht zu groß bauen, da sich dort sonst zu viele Jungs sammeln könnten, um darin auf jemanden zu warten, den man dort

ungestört verprügeln kann. Je kleiner der Toilettenraum, umso weniger

Angreifer passen hinein und umso sicherer wird der Toilettengang. Wohlgermt: Der Erstklässler besucht eine Grundschule.

Die Grenzen zwischen einem harmlosen „Spaßkampf“ auf dem Schulklo und einem strafbaren Körperverletzungsdelikt sind dabei fließend. Als Opfer eines Angriffs in der Schule solltet ihr euch daher in jedem Fall an euren Lehrer, Vertrauenslehrer oder Direktor wenden. Ob darüber hinaus die Polizei einzuschalten ist, können diese Personen, am besten gemeinsam mit euren Eltern, entscheiden.

Die Hauptsache ist, dass sie euch ihre Hilfe anbieten und die Situation klären. Jetzt sagen sicher einige von euch, dass ihr auch ganz gut selbst in der Lage seid, euch gegen Angriffe zu wehren und dass es doch uncool wäre, beim Lehrer zu petzen. Dass Gewalt keine Lösung ist, habt ihr sicher auch schon mal gehört. Allerdings ist es aus strafrechtlicher Sicht tatsächlich in nur sehr engen Grenzen erlaubt, sich gegen einen Angriff mit einem „Gegenangriff“ zur Wehr zu setzen. Nur eine Verteidigung aus „Notwehr“ ist hier zulässig.

Gleiches gilt, wenn ihr einen Mitschüler vor Angriffen eines Dritten schützen wollt, dann wäre diese Unterstützungshandlung nur dann straffrei, wenn ihr „Nothilfe“ leistet. Notwehr und Nothilfe sind nur dann erlaubt, wenn ein aktueller Angriff vorliegt, der nicht anders

abwendbar ist. Es liegt also keine Notwehr/Nothilfe vor, wenn der Angriff entweder noch gar nicht stattgefunden hat oder schon längst vorbei ist. Auch muss die Verteidigung gegen den Angriff verhältnismäßig sein. Wenn sich ein Mitschüler z. B. über die Farbe eures neues i-Phones lustig macht, dann wäre es unverhältnismäßig, mit einem Faustschlag hierauf zu reagieren. Den Angreifer in ein Gespräch über guten oder schlechten Geschmack zu verwickeln, hat hier wohl grundsätzlich Vorrang. Bei körperlichen Angriffen ist auch Weglaufen eine Option, die ihr in Betracht ziehen solltet.

Ganz allgemein scheint Gewalt an Schulen heute zunehmend zu einem Problem zu werden. Alle, die jetzt wieder denken, „früher“ gab es sowas nicht und „früher“ war alles besser, seien daran erinnert, dass es „früher“ erlaubt war, wenn die Gewalt vom Lehrer ausging. Was nicht wirklich besser ist. Und wenn wir schon mal beim Strafrecht sind: Ein Lehrer, der seinen Schülern den Toilettengang im Unterricht verbietet, kann sich unter Umständen wegen Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Nötigung strafbar machen. Wer also das Risiko, in der Pause auf dem Schulklo verprügelt zu werden, minimieren will, kann auch während des Unterrichts mal kurz auf die Toilette gehen. Aus Notwehr.



Bild: privat